Satzung

gemäß § 34 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit § 9 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.1986 (BGBl. I S. 2253) und den §§ 3, 4 und 5 BauNVO in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.01.1990 sowie in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.08.1984 (GV. NW. 1984 S. 475/SGV. NW. 2023) zur Festlegung der Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil von Hennef (Sieg) - Dambroich
Kennziffer S - 13.3, 1. Änderung

§ 1

Innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage von Dambroich in der Gemarkung Söven, Flur 2, 17, 18, 19 und 21 liegen die bebauten bzw. noch unbebauten Grundstücke laut Abgrenzung im beigefügten Plan.

§ 2

Gemäß § 34 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB) wird die überbaubare Grundstücksfläche auf 25,00 m Tiefe mit einem Abstand von 2,00 m ab der der Straßenseite zugewandten Grundstücksgrenze festgesetzt (Vorderseite) (siehe Anlage I).

Ausnahme:

Bei Grundstücken, die an Bundes- oder Landesstraßen außerhalb festgelegter Ortsdurchfahrtsgrenzen liegen, muß ab befestigtem Fahrbahnrand eine Tiefe von 20,00 m von Bebauung frei bleiben (Anbauverbotszone). Dahinter erfolgt eine Bautiefe von 15,00 m.
Außerdem sind diese Grundstücke zur Bundes- oder Landesstraßenseite hin dauerhaft und lückenlos einzufrieden (siehe Anlage II).

Vereinzelt müssen Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 1 Ziffer 25 BauGB zur Ortsrandeingrünung eingehalten werden.

§ 3

Der Geltungsbereich ist in einer Übersichtskarte kenntlich gemacht und liegt zur Einsicht im Planungsamt in 5202 Hennef-Allner, Siegburger Str. 20 während der Dienststunden öffentlich aus.

§ 4

Für das Inkrafttreten der 1. Änderung der Satzung gelten die Bestimmungen des § 12 BauGB.